

Anhörung des Deutschen Ethikrates am 22. November 2012 zum Thema „Inzestverbot“

Ich werde zunächst die Fragen beantworten, die an mich als Historikerin gestellt wurden (11, 12, 12a), dann auf die Argumente, die meines Erachtens für die Beibehaltung des Inzestverbotes sprechen, eingehen sowie eine knappe abschließende Stellungnahme zu der zu erörternden Frage abgeben.

Hauptfragen

11) Die kulturhistorischen Ursachen des Inzestverbots werden oft darin gesehen, grundlegende kulturelle Unterscheidungen wie die zwischen Liebe und Sexualität, Familie und Gesellschaft, Nähe und Distanz und die Abgrenzung der Generationen aufrecht und intakt zu halten. Mit dem Inzest würden diese Unterscheidungen aufgegeben und damit für die kulturelle Orientierung des Einzelnen unbrauchbar gemacht. Wie stehen Sie zu dieser Ansicht? Gilt dies für alle Konstellationen des „nichtqualifizierten“ Inzests?

Inzestverbote hat es zu jedem Zeitpunkt und in jeder Kultur gegeben. Immer ist es ihre Aufgabe, Grenzen zu markieren und aufrechtzuerhalten. Das war und ist ihre symbolische Funktion. Die sozialen Funktionen von Inzestverboten können dramatisch variieren (siehe Frage 12), dienen aber auch dazu, ihre symbolische Funktion anzurufen. Interessant und bezeichnend sind in diesem Zusammenhang zwei Befunde: Keine menschliche Gesellschaft hat bisher auf diese symbolische Grenzziehung und die sozialen Funktionen der Verbote verzichtet. Immer wurde zwischen verhandelbaren und nicht-verhandelbaren Verboten (unterschiedlich und historisch variabel begründet) unterschieden. Zu den nicht verhandelbaren Verboten gehörten dabei durchgehend, spätestens seit dem frühen Mittelalter, die für Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie die für Geschwister (auch Halbgeschwister). Das trifft epochenübergreifend auf die Literarisierung des Inzests und Inzestverbots ebenso zu wie auf die rechtlichen Bestimmungen und theologischen Entwürfe. Sigmund Freud geht soweit, Inzest als Indikator für den Zivilisationsgrad einer Gemeinschaft zu setzen. Erst eine Gesellschaft, deren Mitglieder das Inzestverbot so internalisiert hätten, dass sie auch ohne Verbote keinen Inzest begingen, sei wahrhaftig erwachsen. Dabei handelt es sich um einen utopischen Entwurf. Aus historischer Perspektive möchte ich deswegen die

Ansicht stützen, dass ein auf die gesellschaftlich-kulturelle Legitimisierung inzestuöser Beziehungen zurückgehendes, nennenswertes Maß an inzestuösen Beziehungen in einer Gemeinschaft destabilisierend wirken würde und somit auch Maßstäbe der kulturellen Orientierung nachhaltig infrage gestellt und mittelfristig verloren gehen würden. Dabei schließe ich alle Formen des sog. nicht-qualifizierten Inzests ein. Ich bin hingegen nicht der Meinung, dass die Aufhebung des Inzestverbotes zu einem Anstieg inzestuöser Beziehungen/Übergriffe führen würde. Zur Markierung symbolischer Grenzen allerdings eignet sich das Inzestverbot in singulärer Weise.

12) Welcher Wandel in der Begründung des Inzestverbots lässt sich durch die historische Forschung in unserem Kulturkreis von der frühen Neuzeit bis heute feststellen?

Die historischen Ursachen und Begründungen für das Inzestverbot sind ebenso vielfältig wie die seit dem Mittelalter beobachtbaren Verbote. Deshalb ist es schwierig, für das ausgehende Mittelalter und die Frühe Neuzeit (ca. 1500 bis 1800) von dem Inzestverbot zu sprechen. Den Hintergrund dieser Vielfalt bilden drei unterschiedliche Verwandtschaftskonstellationen, die gleichrangig nebeneinander bestanden: die spirituelle Verwandtschaft (*cognatio spiritualis*), die Schwägerschaft (*affinitas*) und die sogenannte Blutsverwandtschaft (*consanguinitas*). Die Hochzeit der Inzestverbote lag zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert. Zu diesem Zeitpunkt war es selbst – um ein Beispiel zu geben – dem Vater und der Mutter verboten als Taufpate ihres Kindes bei sogenannten Nottaufen zu fungieren, da die spirituelle und die über Abstammung definierte Verwandtschaft gleichbedeutend waren und ihre Überschneidung einen gravierenden Verstoß gegen das entsprechende Inzestverbot bedeutet hätte. Priestern wurden erotisch-sexuelle Beziehungen mit Mitgliedern der Gemeinde mit dem Verweis auf die „Schande des Inzests“ verboten. Die geistliche Verwandtschaft zwischen Priester und Gläubigen würde mit der sich aus der *fleischlichen Vermischung* (so die zeitgenössische Terminologie) ergebenden Verwandtschaft dramatisch konfliktieren. Aus diesen Beispielen ergibt sich zum einen eine Perspektive auf Inzestverbote als einer wesentlichen Möglichkeit, Beziehungen zu gestalten und zu regulieren. Mit dem Verweis auf entsprechende Inzestverbote stand fast jede mögliche Beziehung (rechtlich, sexuell) unter dem Inzestvorbehalt. Zum Zweiten wird deutlich, dass die ausgreifenden Inzestverbote eine symbolische Ordnung spiegelten und gleichzeitig aufrechterhielten, in der vor allem geistliche/religiöse sowie weltliche/sexuelle

(*fleischliche*) Organisationsprinzipien von sozialer Gemeinschaft und im Verhältnis zu Gott als einer in der Welt und für die Welt wirkenden Kraft grundsätzlich voneinander getrennt wurden. So bedeutete die Übertretung der Verbote eine Verunreinigung lebendiger gemeinschaftlicher Zusammenhänge (siehe Taufpatenschaft vs. biologische Elternschaft), sei es die soziale Gemeinschaft, sei es die spirituelle Gemeinschaft. So erklärt sich auch, dass mit dem Begriff *Blutschande* alle inzestuösen Vergehen benannt werden konnten, egal in welcher Verwandtschaftskonstellation und Verwandtschaftskonzeption. Ich betone diesen Kontext, weil er die soziale und symbolische Relevanz dieser Inzestverbote verdeutlicht und gleichzeitig deren Historizität und Elastizität veranschaulicht.

Diese aus moderner Perspektive willkürlich anmutende Vervielfachung von Verboten der *Vermischung* richtete sich eben nicht auf den heute so verstandenen Kernbereich der Mutter-Vater-Kind/Geschwister-Familie, sondern diese ausufernden Verbote waren als rechtliche und religiös begründete Vorbehalte dazu gedacht, soziale Beziehungen zu organisieren. Mit dem Beginn der Frühen Neuzeit, der für den deutschsprachigen Raum insbesondere mit der lutherischen Reformation verbunden wird, änderten sich sowohl die Verwandtschaftskonzeptionen als auch die Definitionen von Inzest und die Auffassungen darüber, worin die Strafwürdigkeit des Deliktes zu sehen ist. Ähnlich wie heute gingen die Meinungen weit auseinander. Zunächst lässt sich beobachten, dass die Bedeutung der *cognatio spiritualis* sich drastisch reduzierte. Die Neuordnung der christlich-sozialen Welt in die klar getrennten Bereiche Gott und Welt („Lehre von den zwei Reichen“) ermöglichte es, die Begründung von Inzestverboten aus ihrer sozialen und weltlichen Funktion abzuleiten. Nur die biblisch benannten Inzestverbote sollten als unumgehbare Verbote Bestand und im Sinne der von Martin Luther und den Reformatoren vertretenen Auffassung der *sola-scriptura* („nur die Heilige Schrift zählt“) haben. Dabei handelt es sich um die im Buch Leviticus 18.6-18.18 niedergelegten Verbote.¹ Um deren Auslegung wurde jedoch heftig

¹ Der Vollständigkeit halber: „Niemand von Euch darf sich einer Blutsverwandten nähern, um ihre Scham zu entblößen. Ich bin der Herr. Die Scham deines Vaters, nämlich die Scham deiner Mutter, darfst du nicht entblößen. Sie ist deine Mutter, du darfst ihre Scham nicht entblößen. Die Scham der Frau deines Vaters darfst du nicht entblößen; sie ist die Scham deines Vaters. Die Scham deiner Schwester, einer Tochter deines Vaters oder einer Tochter deiner Mutter, darfst du nicht entblößen, sei sie im Haus oder außerhalb geboren. Die Scham einer Tochter deines Sohnes oder einer Tochter deiner Tochter darfst du nicht entblößen; denn ihre Scham ist deine eigene Scham. Die Scham der Tochter einer Frau deines Vaters darfst du nicht entblößen. Sie ist deinem Vater geboren, also deine Schwester; du darfst ihre Scham nicht entblößen. Die Scham einer Schwester deines Vaters darfst du nicht entblößen; denn sie ist mit deinem Vater leiblich verwandt. Die Scham der Schwester deiner Mutter darfst du nicht entblößen; denn sie ist mit deiner Mutter leiblich verwandt. Die Scham des Bruders deines Vaters darfst du nicht entblößen; du darfst dich seiner Frau nicht nähern; denn sie

gerungen, da sie – ebenfalls sehr historisch – uneindeutig geworden waren. Ginge man nach dem Wortlaut, so würden die Verwandten der Mutter als verbotene Partner/innen fehlen, die des Vaters hingegen seien benannt. Eine weitere schwerwiegende Kritik richtete sich gegen die fehlende Systematik der Verbote, das wiederum war den Verwandtschaftsvorstellungen zur Zeit der Abfassung/Kanonisierung der *Fünf Bücher Moses* (Tora/Pentateuch) geschuldet. Dem Bedürfnis nach Ordnung neuer Art musste diese Uneindeutigkeit klar zuwiderlaufen. Luther konnte sich insofern nicht mit seiner permissiven Auslegung durchsetzen. Stattdessen wurden die Verbote weitgehend den wahrgenommenen sozialen Notwendigkeiten angepasst. Unterschiede in den rechtlichen Festlegungen zwischen protestantischen und katholischen Rechtsordnungen waren dabei gradueller, nicht grundsätzlicher Art. Pragmatisch wurde in den frühneuzeitlichen Rechtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts unterschieden zwischen solchen Verboten, die absolut gesetzt wurden (und mit dem Text der Bibel legitimiert wurden) und solchen, die unter einen Vorbehalt gestellt wurden. Zu den absoluten Verboten zählten solche in auf- und absteigender Linie, ggf. bis hin zu den Urgroßeltern. In den Seitenlinien waren Geschwister, Halbgeschwister, gelegentlich auch Stiefgeschwister tabu. Dabei wurden zwischen konsanguinen und affinen Verwandten nicht grundsätzlich unterschieden, das heißt, die Stief- und Schwiegermutter wurde der Mutter, der Stief- und Schwiegervater dem Vater gleichgesetzt. Unter einen rechtlichen Vorbehalt wurden insbesondere Beziehungen zwischen Schwager und Schwägerin, zwischen Cousins und Cousinen, zwischen Onkel und Nichte sowie zwischen Tante und Neffe gestellt. Die Verbote resp. Vorbehalte bezogen sich auf sexuelle Beziehungen ebenso wie auf den Wunsch, eheliche Beziehungen einzugehen. Diese Unterscheidung ist für die Frühe Neuzeit zentral, denn nicht-eheliche, sei es außerehelich oder vorehelich, Sexualität war hochgradig sanktioniert. Ehen zwischen Verwandten in den genannten (und flexibel gehandhabten) Konstellationen konnten außer den absolut gesetzten durchaus in den Bereich des möglichen, genauer des kostenpflichtigen Dispenswesens rücken. Den eigentlichen „Durchbruch“ gab es dann im

ist deine Tante. Die Scham deiner Schwiegertochter darfst du nicht entblößen. Sie ist die Frau deines Sohnes; du darfst ihre Scham nicht entblößen. Die Scham der Frau deines Bruders darfst du nicht entblößen; denn sie ist die Scham deines Bruders. Die Scham einer Frau und gleichzeitig die ihrer Tochter darfst du nicht entblößen; weder die Tochter ihres Sohnes noch die Tochter ihrer Tochter darfst du nehmen, um ihre Scham zu entblößen. Sie sind leiblich verwandt, es wäre Blutschande. Du darfst neben einer Frau nicht auch noch deren Schwester heiraten; Du würdest sie zur Nebenbuhlerin machen, wenn Du zu Lebzeiten der Frau die Scham ihrer Schwester entblößt.“ (zit. nach: Deissler, Alfons/Vögtle, Anton (Hg.): Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung. Sonderausgabe der 11. Auflage. Freiburg im Breisgau 2000, S. 152f.)

18. Jahrhundert, als etwa Friedrich II. in seinem ersten Amtsjahr 1740 die Ehen zwischen Schwägern und Schwägerinnen legalisierte. Begründet wurde die Maßnahme mit dem notwendigen Bevölkerungszuwachs, de facto legalisierte Friedrich eine weithin verbreitete Praxis.

Das 18. Jahrhundert sollte ebenfalls den Grundstein legen für Begründungen des Inzestverbotes, die bis in die Gegenwart hineinwirken. Der Fokus der Verbote richtete sich aus rechtlicher und – im weitesten Sinne – philosophischer Perspektive nun verstärkt auf das Innen einer (neu entstehenden bürgerlichen) Familie. Das Verhältnis im sog. Kernbereich sollte in den Mittelpunkt des Regulationsanspruchs rücken. Die Gewissheit über die Gültigkeit und Verbindlichkeit religiöser Normen war einer sich wandelnden Auffassung über die möglichen Dimensionen des erotischen innerfamiliären Begehrens gewichen. Das Begehren des Vaters, das Begehren der Tochter, des Bruders und der Schwester wurde sukzessive zu einer natürlichen Eigenschaft, zu einem natürlichen Verlangen erklärt. Lediglich das Begehren der Mutter und das erwidernde Begehren des Sohnes verblieben im Bereich des sog. Widernatürlichen. In dem Maße, in dem das inzestuöse Begehren auf die Kernfamilie gelenkt und zu einer Konstante der menschlichen Natur erklärt wurde, in dem Maße wuchs die wahrgenommene Notwendigkeit der innerfamilialen Regulierung. Ganz allgemein gesprochen – begegnet uns der Inzest vor dem 18. Jahrhundert vor allem als Problem für mögliche Eheschließungen, verlagert sich der Schwerpunkt des rechtlichen Interesses nun in den kindlichen und jugendlichen Bereich. Es galt, dem Begehren als natürlicher Größe von Anfang an mit aller Entschiedenheit zu begegnen, um die Umsetzung dieses Begehrens zu verhindern – etwa mit Regelungen zur Frage, bis zu welchem Alter Eltern und Kinder oder Geschwister, gleich- und gegengeschlechtlich, in denselben Betten bzw. Zimmern schlafen dürfen sollten. Festhalten lässt sich damit auch, dass die Vorstellung vom Inzest sexualisiert wurde. Andersherum lässt sich formulieren, dass die Naturalisierung des inzestuösen Begehrens das Reden über inzestuöse Übergriffe in Familien erschwert hat. Im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (1794) werden unter den Paragraphen zur *Blutschande* (ALR, Theil II, Tit. 20, Abschn. 12, §§ 1069ff.) erstmals ausschließlich sexuelle Kontakte zwischen Blutsverwandten im biologischen Sinn sanktioniert. Sigmund Freud steht mit seinen Überlegungen zum Inzestverbot in der Tradition dieser Vorstellungen, wenn er das Inzestverbot zum Garanten für die Aufrechterhaltung der kernfamiliären Ordnung erklärt und damit gleichzeitig das inzestuöse

Begehren aus psychoanalytischer Sicht legitimiert, nicht aber die sexuelle Beziehung. Seinem Einfluss ist die bedenkenswerte Differenzierung zwischen emotional-inzestuösen (d.i. legitimen) und sexuell-inzestuösen (d.i. zu vermeidenden) Beziehungen zu verdanken.

12a) Um welche Arten von Inzest ging es dabei jeweils:

- Voll- und/oder Halbgeschwister
- Eltern/Kinder
- Einvernehmlich/erzwungen

Zwischen Voll- und Halbgeschwistern wird in deutschsprachigen Rechtsordnungen meines Wissens nicht unterschieden, denn entscheidend ist die gemeinsame biologische Abstammung (Blut). Auch nach 1794 galten in den deutschsprachigen Rechtsterritorien Halbgeschwister als Blutsverwandte. Sexuelle Verbindungen zwischen Eltern und Kindern sind mir als legale Beziehungen und auch als legitime Optionen nicht bekannt. Historisch lassen sich derartige Verbindungen in den Bereich des Mythologischen und Legendenhaften verweisen und von dort aus als Warnung, nicht Empfehlung verstehen.

Von zentraler Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach den einvernehmlichen vs. erzwungenen Kontakten ist – historisch gesehen – das Alter der beteiligten Personen. Kinder werden als Opfer sexueller Gewalt nur in absoluten Ausnahmefällen rechtlich anerkannt. Dieses ändert sich erst im 19. Jahrhundert mit einer sich professionalisierenden Medizin. Die gesamte frühe Neuzeit hindurch wurden Jungen und Mädchen – aus juristischer Perspektive – für nicht penetrationsfähig gehalten. Aus lebensweltlicher Perspektive lassen sich andere Erfahrungen und Wahrnehmungen nachweisen. Dieser Umstand führt zu der paradoxen Situation, dass die wenigen Väter und Stiefväter, deren mutmaßliche Übergriffe es bis vor ein Gericht geschafft hatten, freigesprochen wurden bzw. mit sehr geringen Strafen belegt wurden. Eher bestand die Gefahr, dass die Mütter und Töchter/Stieftöchter der Falschaussage bezichtigt wurden. Kontakte zwischen geschlechtsreifen Verwandten hingegen wurden selten als sexuelle Gewalt angesehen, sondern meist als einvernehmliche Beziehungen, um das soziale Überleben zu sichern. In den von mir untersuchten Fällen (ca. 400) konnten sich lediglich zwei Frauen mit ihrer Version einer Vergewaltigung durchsetzen. Hieraus spricht allerdings ein spezifisches Ahndungsinteresse der Obrigkeiten vor dem Ende des 18. Jahrhunderts: geahndet wurde weniger die inzestuöse Beziehung, sondern ihr Offenbarwerden durch eine Schwangerschaft. Eine solche stand jedoch der

zeitgenössischen Auffassungen von einer Vergewaltigung entgegen. Insofern eignet sich die historische Folie in dieser Frage wenig für eine abwägende Betrachtung.

Argumente, die für die Aufrechterhaltung des Inzestverbotes sprechen

Für die Aufrechterhaltung des Inzestverbotes für Verwandte in auf- und absteigender Linie, ins. Eltern und Kinder/Großeltern und Enkel sowie Voll- und Halbgeschwister sprechen meines Erachtens folgende Argumente:

1. Historische und gegenwärtige Gesellschaften funktionieren in wesentlicher Weise über Selbstvergewisserungsprozesse. Dazu gehört die Aufrechterhaltung grundlegender Grenzen, etwa die zwischen Natur und Kultur, Tier und Mensch, Reinheit und Unreinheit. Das Inzestverbot symbolisiert das Bekenntnis einer Gesellschaft zu der Auffassung, die Grenzen zwischen Natur und Kultur aufrechtzuerhalten.
2. Historisch gesehen reicht die Bedeutung von konkreten Inzestverboten über ihren spezifischen Rahmen hinaus, denn jedes konkretisierte Inzestverbot verweist auf seine symbolische Funktion. Es reicht deswegen meines Erachtens nicht, sich im Sinne eines gesellschaftlichen Konsens darauf zu einigen, dass Inzest nicht stattfinden soll, sondern diese Einigung muss sozial wirksam und greifbar, auffindbar sein in den Regularien, die sich eine Gemeinschaft gibt.
3. Die Aufhebung des Inzestverbotes würde keiner gesellschaftlichen Praxis folgen oder ein sozial akzeptiertes, verbreitetes Verhalten legalisieren bzw. legitimieren. Doch von diesem Umstand auf die Bedeutungslosigkeit des Verbotes zu schließen, ignoriert die unter 1. und 2. genannten, symbolischen und damit verschränkten sozialen Funktionen des Verbotes. Vielmehr gilt es zu berücksichtigen, dass inzestuöse Beziehungen sexueller Prägung zu keinem historischen Zeitpunkt breit akzeptiert oder praktiziert wurden, das Verbot dennoch zu jedem Zeitpunkt für sinnvoll und erforderlich erachtet wurde. Warum also sollte es aufgehoben werden? Zeitgemäß war es entweder noch nie oder immer.

Stellungnahme

Zusammenfassend komme ich damit zu der Auffassung, dass die Aufhebung des Inzestverbotes (lt. § 173 StGB) kaum schlüssig begründet werden kann. Auch sehe ich keine mittelbare oder unmittelbare Veranlassung, die diese Aufhebung zwingend oder auch nur

empfehlenswert machen würde. Aus historischer Perspektive plädiere ich deswegen nachhaltig dafür, die Bedeutung von Grenzziehungen – symbolisch und sozial greifbar – nicht zu unterschätzen und pragmatische Erwägungen vor solche, die die Selbstvergewisserungsprozesse einer Gesellschaft betreffen, zu stellen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass das Inzestverbot gerade in dem Fall, der diese Diskussion ins Rollen gebracht hat, seine zentrale Bedeutung der kollektiven, nicht unbedingt individuellen Orientierung an den Tag legt.